

# real fiction - Reale Personen in fiktiven Stoffen

Veranstaltung des DrehbuchFORUM Wien am 28.6.2017

Dr. Harald Karl, Czerninplatz 4, 1020 Wien

## 1. Grundlagen

Keine einheitliche Rechtsgrundlage

Kaum österreichische Judikatur zur Thematik

- § 78 UrhG Recht am eigenen Bild
- § 16 ABGB Allgemeiner Persönlichkeitsschutz
- § 43 Namensrecht
- § 1328a Recht auf Wahrung der Privatsphäre
- § 1330 Schutz der Ehre / Kreditschädigung
- MedienG

## 2. Recht am eigenen Bild

2.1. Schutz vor Verbreitung bzw Veröffentlichung eines Bildnisses einer Person, wodurch diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Schutzobjekt sind mit dem Bild verknüpfte Interessen von natürlichen Personen. Erfasst sind nicht nur Abbildungen sondern auch Karikaturen oder Darstellung einer Person durch Schauspieler.

Kein generelles Verbot sondern Gesetz sieht Abwägung berechtigter Interessen des Abgebildeten mit dem Veröffentlichungsinteresse vor.

2.2. Maßstab für Erkennbarkeit:

OGH: Für die Bejahung der Erkennbarkeit reicht es aus, dass die abgebildete Person von solchen Leuten beim Lesen erkannt (und später auch wieder erkannt) wird, die sie schon öfter gesehen haben; dazu gehören nicht nur die Angehörigen und Bekannten im engeren Sinne, sondern auch diejenigen Personen aus der näheren und weiteren Nachbarschaft, die dem Abgebildeten regelmäßig oder doch häufig - auf der Straße, in Geschäften, Verkehrsmitteln udgl. - begegnet sind, ohne den Namen und die sonstigen Verhältnisse dieses Menschen zu kennen.

Zufällige Ähnlichkeit begründet keinen Anspruch, bloße Assoziation zu tatsächlichen Ereignissen reicht nicht aus.

2.3. Interessenabwägung / Prüfschema:

- Sind berechnete Interessen der Person verletzt zB. Privat / Intimsphäre, Resozialisierung bei Straftaten etc.
- Gibt es triftige Interessen an der Veröffentlichung zB Freiheit der Kunst, Meinungsäußerungsfreiheit, Öffentliches Interesse an zeitgeschichtlicher Thematik

Bei Privatpersonen, die bis dahin nicht in der Öffentlichkeit standen geht in der Regel das Interesse der betroffenen Person vor.

2.4. Persönlichkeit des Öffentlichen Lebens / Zeitgeschichte:

Politiker, Künstler, Sportler und sonstige Personen, die in der Öffentlichkeit stehen. Hier schlägt in der Regel öffentliches Interesse durch.

Ausgenommen:

- bloßstellende Abbildungen
- Privat / Intimsphäre ist zu wahren (was wurde mit Duldung des Abgebildeten veröffentlicht ?)
- Abwägung Veröffentlichungsinteresse
- Keine Kreditschädigung, üble Nachrede etc.

Problem: Nebenfiguren

### **3. Allg. Persönlichkeitsrecht**

Das Persönlichkeitsrecht nach § 16 ABGB umfasst das Recht auf Achtung der Geheimsphäre, das sowohl gegen das Eindringen in die Privatsphäre der Person als auch gegen die Verbreitung rechtmäßig erlangter Informationen über die Geheimsphäre schützt. Der Schutz der Privatsphäre ist auf der einen Seite mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit und dem Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit auf der anderen Seite abzuwägen.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts setzt die Namensnennung bzw eine die Identifizierung ermöglichende Verfilmung voraus (also auch hier Erkennbarkeit).

Kein „Urheberrecht“ an der eigenen Biographie

Abwägungskriterien im wesentlichen wie bei Recht am eigenen Bild.

### **4. Postmortaler Persönlichkeitsschutz**

Schutz besteht jedenfalls über den Tod hinaus und geht auf die Angehörigen über. § 78 nimmt explizit auf „nahe“ Angehörige Bezug.

- aus Gesetz und Judikatur keine klare zeitliche Grenze ablesbar
- auch abhängig von Bekanntheit der Person
- Schutzdauer ist jedenfalls zu Lebzeiten „naher“ Angehöriger anzunehmen

DE: jedenfalls 10 Jahre, nach Judikatur aber auch darüber hinaus (zB Entscheidung Emil Nolde: auch 30 Jahre nach Tod).

### **5. Einholung der Zustimmung / Vertragsgestaltung**

Grundsätzlich vertragliche Einräumung möglich. Widerruf bei gewandelter Überzeugung möglich oder Änderung maßgeblicher Umstände (nicht bei Entgeltlichkeit).

Einbindung bzw Information an Beteiligte im Vorfeld als Alternative.

Minderjährige: haben auch selbst zuzustimmen, soweit einsichtsfähig. Grundsätzlich immer auch Zustimmung der Obsorgeberechtigten einholen

Verfilmungsvertrag:

allfällige Bedenken gegenüber Produktion im Verfilmungsvertrag offenlegen, um Haftung auszuschließen.

Klarstellung, dass Produzent die Rechtslage zu prüfen hat und Letztverantwortung trägt.

## **6. Beispiele aus der deutschen Judikatur**

### **6.1. Baader Meinhof Komplex I**

OLG München (AZ 18 W 1902/07)

Klägerin: Tochter von Ulrike Meinhof gegen ihre Darstellung als Kind im Spielfilm, Abweisung der Klage insbesondere da:

- Ulrike Meinhof Person der Zeitgeschichte und Darstellung des sozialen Umfelds sachlich gerechtfertigt
- Keine Namensnennung und keine unmittelbare bildliche Darstellung, bloße Randfigur mit untergeordneter Bedeutung
- Keine wesentlichen Abweichungen von den tatsächlichen Geschehnissen, die Persönlichkeitssphäre betreffen
- Zugrunde liegende Informationen auch schon zuvor veröffentlicht von Schwester bzw Vater ohne dass Klägerin eingeschritten wäre

### **6.2. Baader Meinhof Komplex II**

LG Köln 28 O 765/08

Klägerin: Witwe des ermordeten Bankiers Jürgen Ponto klagte insbesondere wegen unrichtiger Darstellung des Ablaufs der Ermordung ihres Gatten. Klage wurde abgewiesen, da

- Die Art und Weise der Darstellung im Film die Verfügungsklägerin insgesamt nicht unangemessen belastet
- Die Filmszene ist nicht entwürdigend oder rufschädigend in Bezug auf die Verfügungsklägerin gestaltet
- Unter Berücksichtigung der gebotenen kunstspezifischen Betrachtung ist hier für den Zuschauer deutlich zu sehen, dass der Film es nicht anstrebt, die reale Wirklichkeit 1: 1 abzubilden, sondern diese aus einer bestimmten Perspektive zu zeigen, um dem Zuschauer die "Botschaft" des Films nahe zu bringen.

### **6.3. Kannibale Rotenburg**

BGH VI ZR 191 / 08

Kläger: Meiwes gegen US Produzent „Rothenburg“. Lebensgeschichte und Tathergang entsprach realem Geschehensablauf, die der Kläger selbst veröffentlicht hatte (eingebettet in dramaturgische Handlung); Klage wurde trotz Eingriff in Privat und Intimsphäre abgewiesen da

- sich der Film im wesentlichen auf die bekannten Fakten beschränkt und diese aufarbeitet (keine neuen negativen Verfremdungen oder Entstellungen)
- der Kläger selbst diese Fakten selbst veröffentlicht und vermarktet hatte;
- Kunstfreiheit geht daher unter diesen Umständen vor, trotz Resozialisierungsargumenten

### **6.4. Contergan I**

OLG Hamburg 7 U 142/06

Kläger: Opferanwalt, der im Film unter anderem dadurch identifizierbar wird, weil er auch zugleich Betroffener war. Keine Namensnennung, allerdings auch Schilderungen, die auf den Kläger nicht zutrafen und damit dem Zuschauer deutlich machen, dass es sich um ein Gemisch aus fiktiven und realen Handlungsmomenten handelt.

Klage abgewiesen da

- Hohes Maß an künstlerischer Verfremdung
- Zuschauer erwarte bei Einblicken in das Privatleben eines Protagonisten nicht, dass solche Einblicke nach 40 Jahren von einer hohen Wirklichkeitstreue getragen sind
- Vorhandene Eingriffe in Persönlichkeitsrechte (Darstellung Privatleben des Anwalts) zu wenig schwerwiegend

### **6.5. Contergan II**

OLG Hamburg 7 U 143 /06

Kläger: Unternehmen, das das Medikament vertrieben hat.  
Kläger hat in einem Punkt Recht bekommen, da im Drehbuch unterstellt wird ein Privatdetektiv des Unternehmens habe bedenkliche, unbelegte Recherchepraktiken angewandt, um Opfer bzw Opferanwälte unter Druck zu setzen. Diese unzutreffende Darstellung ist auch noch nach Ablauf von 40 Jahren geeignet das Ansehen der Klägerin schwer zu beeinträchtigen. Die Verbreitung der Darstellung derart skrupelloser Methoden würde auch heute noch die Vertrauensunwürdigkeit der Antragstellerin als Arzneimittelherstellerin beeinträchtigen.  
Im übrigen musste das Unternehmen die Verfilmung jedoch gelten lassen.

## **6.6. Gladbeck**

OLG Köln 15 W 42/16

Antragsteller (Entführer von Gladbeck im Jahr 1988) beehrte Prozesskostenhilfe um bevorstehende Verfilmung untersagen zu lassen.

Berufung auf Resozialisierungsinteresses des Straftäters, das von der Berichterstattung unter den konkreten Umständen des Einzelfalls beeinträchtigt wird.

Antrag wurde abgelehnt, da öffentliches Interesse vorgeht: Seine Tat ist untrennbar mit seiner Person und seinem Namen verbunden sowie der Öffentlichkeit in Erinnerung geblieben. Seine Straftat und deren Umstände sind - unter namentlicher Benennung des Antragstellers - in öffentlich zugänglichen Archiven dokumentiert und haben auch noch erhebliche Zeit nach deren Begehung Anlass zu Berichterstattungen gegeben.

## **7. Schlussfolgerungen**

Privatpersonen – keine Persönlichkeiten öffentlichen Interesses:

- Interesse der Privatperson schlägt in der Regel Veröffentlichungsinteresse, soweit kein zwingender Zusammenhang zu Zeitgeschichte besteht;
- Verfremdung erforderlich, um Erkennbarkeit und Verletzung Persönlichkeitsrechte auszuschließen, etwa durch Veränderung Ort, Zeit oder sozialen Kontext;
- Evtl Verzicht auf Bezugnahme auf realen Hintergrund erforderlich;
- Keine Namensnennung;
- Verschleierung durch Zusammenlegung oder Aufspaltung der handelnden Personen

Persönlichkeiten d. öffentlichen Lebens oder Ereignissen der Zeitgeschichte:

- Verfilmung grundsätzlich zulässig, allerdings im Kern wahrheitsgetreu und soweit vom Veröffentlichungsinteresse gedeckt;
- Dramaturgische, filmische Anpassungen möglich, allerdings nur soweit diese nicht in die Persönlichkeitsrechte ungebührlich eingreifen;
- je stärker Wirklichkeitstreue suggeriert wird, desto weniger Freiheit bei Änderungen (Erwartungshaltung des Zuschauers);
- Keine kreditschädigende, ehrenbeleidigende Umstände, die nicht belegt sind;
- Nebenfiguren: nur unter größtmöglicher Schonung der Persönlichkeitsrechte und soweit vom Zweck der Verfilmung mitumfasst, evtl Verfremdung;
- Verfilmung von Straftaten nur zulässig, wenn entsprechende historische Bedeutung und nachhaltig relevant, Schutz Interessen Täter, Opfer abwägen.

## **8. Rechtsfolgen**

Anspruch auf Unterlassung auf Verwertung des fertig gestellten Filmwerks

Anspruch auf immateriellen Schadenersatz der Person, die in ihren Persönlichkeitsrechten unmittelbar verletzt ist.

Gewährleistungsanspruch des Produzenten gegen Autor, soweit die persönlichkeitsrechtlichen Bedenken nicht offengelegt wurden (soweit nicht ohnedies offensichtlich) und Haftung nicht ausgeschlossen wurde.